

---

## S 7 AI 25/95

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AI 25/95
Datum	22.07.1997

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 362/97
Datum	04.04.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 22.07.1997 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 15.12.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.12.1994 verurteilt, den für das Ausbildungsjahr ab 01.10.1993 zustehenden Zuschuss unter Berücksichtigung der dem Kläger aufgrund seiner Aufwendungen nach den zwischen ihm und der DAG vereinbarten tariflichen Regelungen zu berechnen und danach abzurechnen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Zuschusses zu den Personalkosten gemäß § 40 c Arbeitsförderungs-gesetz (AFG).

Der Kläger führte in Jena Maßnahmen zur Berufsausbildung von ausländischen, lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Auszubildenden durch. Im August 1993 beantragte er bei der Beklagten für das Ausbildungsjahr

---

ab 01.10.1993 die Gewährleistung von Leistungen nach [Â§ 40 c AFG](#). Personalkosten machte er prognostisch in Höhe von 134.509,26 DM geltend. Dazu legte er Nachweise und Berechnungen sowie den zwischen ihm und der Deutschen Angestelltengewerkschaft (DAG) abgeschlossenen Manteltarifvertrag vom 27.09.1993 (MTV) vor.

Mit Bescheid vom 15.12.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.12.1994 dem Kläger zugestellt am 21.12.1994 bewilligte die Beklagte 114.371,54 DM als Zuschuss zu den Personalkosten. Nach [Â§ 9](#) der zu [Â§ 40 c AFG](#) erlassenen Anordnung (A FdB) umfasse der Zuschuss zu den Kosten des eingesetzten Personals die Aufwendungen aufgrund tariflicher oder ortsüblicher Regelungen. Als tarifliche Regelungen in diesem Sinne würden zwar auch Vergütungsordnungen kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Träger gelten. Diese Vergütungsordnungen müssten jedoch mit dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vergleichbar sein. Das sei bei dem von dem Kläger vorgelegten MTV, der zB keine Altersstruktur enthalte, nicht der Fall. Auch werde in [Â§ 1](#) des MTV die Anwendung ausgeschlossen bei Beschäftigten des Arbeitgebers, die durch die Bundesanstalt für Arbeit finanziert würden. Der Zuschuss für die Personalkosten müsse daher nach BAT-O berechnet werden. So gelte zB für Sozialpädagogen die Vergütungsgruppe Vb als fürderungsfähig.

Zur Begründung seiner am 20.01.1995 erhobenen Klage hat der Kläger eine Protokollnotiz zum MTV vom 11.08.1994 vorgelegt, wonach die Ausnahmeregelung in [Â§ 1](#) des MTV eng auszulegen sei, weil die Bildungsmaßnahmen des Klägers fast ausschließlich aus Mitteln des Bundes, eines Bundeslandes, der Bundesanstalt für Arbeit usw finanziert würden. Von der Ausnahmeregelung solle nur bei Sonderprogrammen Gebrauch gemacht werden, bei welchen niedrigere Gehaltsätze als jene des Gehalts- und Lohntarifvertrages vorgesehen seien. Seine aufgrund tariflicher Regelung aufgewendeten Personalkosten seien zu erstatten, nicht Sätze nach anderen tariflichen oder ortsüblichen Regelungen. Ihm seien Personalkosten in Höhe von 125.317,86 DM entstanden.

Die Beklagte ist bei ihrer Rechtsauffassung geblieben. Die vom Kläger getroffene Feststellung, dass Vergütungsordnungen kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Träger keine Tarifverträge seien, ändere nichts an der verlangten Vergleichbarkeit mit dem BAT.

Mit Urteil vom 22.07.1997 hat das Sozialgericht (SG) Bayreuth die Klage abgewiesen. In der zu [Â§ 9 A FdB](#) erlassenen Durchführungsanweisung sei unter Ziffer 9.02 festgelegt, dass als tarifliche Regelungen iS von [Â§ 9 A FdB](#) auch Vergütungsordnungen kirchlicher und anderer gemeinnütziger Träger gelten. Diese Vergütungsordnungen müssten jedoch in Anlehnung an Nr 3.2.2 KGS mit BAT vergleichbar sein. Streitig sei in diesem Zusammenhang zwischen den Beteiligten, ob die Vergleichbarkeit mit BAT bei allen Vergütungsordnungen gegeben sein müsse so die Beklagte oder ob sich der Wortlaut der Ziff 9.02 lediglich auf Vergütungsordnungen gemeinnütziger Träger beziehe, welche nicht in einem Tarifvertrag festgelegt seien so der Kläger. Dies könne

---

jedoch letztlich dahingestellt bleiben, da der zwischen dem Klager und der DAG abgeschlossene MTV vom 27.09.1993 nicht auf das in der Manahme eingesetzte Ausbildungs- und Betreuungspersonal Anwendung finde. Der MTV gelte nach seinem  1 namlich nicht fur Beschftigte des Arbeitgebers, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhaltnis ber Sonderprogramme finanziert wurden. Im vorliegenden Fall werde das Arbeitsverhaltnis des eingesetzten Ausbildungs- und Betreuungspersonals zweifelsfrei ber das Sonderprogramm der Bundesanstalt fur Arbeit gema [ 40 c AFG](#) finanziert. Entsprechend habe der Klager auch am 16.08.1993 Antrag auf Gewahrung von Zuschussen ua in Hohe der angefallenen Lohnkosten gestellt. Daher sei nach dem Wortlaut des  1 MTV der Tarifvertrag und somit auch die Gehalts- und Lohnregelung nicht auf das in der streitbefangenen Manahme eingesetzte Ausbildungs- und Betreuungspersonal anzuwenden.

Gegen das ihm am 23.10.1997 zugestellte Urteil hat der Klager am 05.11.1997 Berufung eingelegt und zur Begrundung erganzend ausgefurt: Mit Bescheid vom 09.12.1994 habe die Beklagte die tatsachlich angefallenen und geltend gemachten Personalkosten in Hohe von 125.317,86 DM in voller Hohe vorbehaltlich einer Prufung und evtl. Rckerstattungsansprache anerkannt und die Summe ausgezahlt. In den zwei Folgejahren der Ausbildung und bei anderen vergleichbaren Manahmen habe die Beklagte jeweils ohne Ausnahme die Tarifstze des Klagers fur die Berechnung der Personalkosten anerkannt. Generell lagen die Tarifstze fur den Klager unterhalb der Tarifstze des BAT. Beide Tarifvertrage sahen Abschluge fur die neuen Bundeslander vor. Der BAT sei einer von mehr als 1000 bundesweit existierenden Tarifvertragen. Zusammenfassend hat der Klager ausgefurt, dass hier kein Sonderprogramm iSd MTV vorliege, damit der MTV zur Anwendung kommen musse und dieser auch nicht durch den Hinweis auf die Dienstanweisung 9.02 ausgeschlossen werden konne, weil diese Vorschrift allein auf Bildungstrager zugeschnitten sei, die gerade nicht durch einen Tarifvertrag gebunden seien.

Die Beklagte hat ihre Dienstanweisung zu  9 A FdB vorgelegt. Sie halt ihre Entscheidung und das SG-Urteil fur zutreffend. Bei der Manahme nach [ 40 c AFG](#) handle es sich um ein Sonderprogramm, denn es sei keine bliche Ausbildung. Was im Rahmen der Protokollnotiz der Tarifvertragsparteien als Sonderprogramm verstanden werde, sei unerheblich. Die Regelungen des MTV des Klagers mit der DAG seien zu Lasten der ffentlichen Hand formuliert. Nach nderung der A FdB in Gestalt der 3.nderungs- anordnung vom 26.10.1995 habe der Klager keine Berufsausbildung iS von [ 40 c AFG](#) mehr ausgefurt. Gema  9 der A FdB idF der 3.nderungsanordnung sei namlich bei der Vergabe der Manahmen die Verdingungsordnung fur Leistungen (VOL/A) anzuwenden, dh, im Rahmen von Ausschreibungsverfahren seien Wirtschaftlichkeitsaspekte zu bercksichtigen. Die Vergleichbarkeit mit dem BAT werde gefordert, damit die Manahmen finanzierbar blieben. Dass im vorliegenden Falle die berprufung und Mitteilung des Rckforderungsbetrages seitens des Arbeitsamtes Jena noch nicht erfolgt sei, liege ausschlielich an dem durch die Anfechtungsklage des Klagers entstandenen Schwebezustand.

---

Der Klager beantragt:

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Bayreuth vom 22.07.1997 und des Widerspruchsbescheides vom 14.12.1994 sowie in Abnderung des Bescheides vom 15.12.1993 zu verurteilen, den Zuschuss zu den Personal- kosten fr die Zeit vom 01.10.1993 bis 30.09.1994 in Hhe von 125.317,86 DM zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Beigezogen sind die den Klager betreffenden Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt zur Ergnzung des Sachverhalts Bezug genommen wird.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig ([ 143](#), [151](#), [144 Abs 1 Satz 1 Nr 1](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Die Berufung ist auch begrndet. Dem Klager steht fr das Ausbildungsjahr ab 01.10.1993 ein Zuschuss zu unter Bercksichtigung seiner Aufwendungen aufgrund der zwischen ihm und der DAG vereinbarten tariflichen Regelungen.

Nach [ 40 c AFG](#) iVm [ 9](#) der gem  [ 39 AFG](#) erlassenen A FdB vom 16.03.1988 iFd 2.nderungsanordnung vom 26.09.1991 (ANBA 1991, S 1561) umfasst der Zuschuss zu den Kosten des zur Durchfhrung der Manahme eingesetzten erforderlichen Ausbildungs- und Betreuungspersonals die Aufwendungen aufgrund tariflicher oder ortsblicher Regelungen zustzlich gesetzliche Leistungen sowie Aufwendungen fr die Teilnahme an speziellen von der Bundesanstalt anerkannten Fortbildungsmanahmen. Das bedeutet, dass die Beklagte dem Klager dessen Aufwendungen aufgrund tariflicher Regelung zuzuschieen hat. Der Klager, der sein Personal nach seinem Einzeltarifvertrag entlohnt hat, hat (ausschlielich) Aufwendungen aufgrund dieser tariflichen Regelung. Aufwendungen aufgrund einer anderen tariflichen Regelung (die die Beklagte anwendet) oder aufgrund einer ortsblichen Regelung hatte er nicht; solche Aufwendungen knnen deshalb nicht Gegenstand des Zuschusses zu den Personalkosten nach [ 9 A FdB](#) sein.

Den Einzeltarifvertrag musste der Klager auch bei der Bezahlung seines bei der [ 40 c AFG](#)-Manahme eingesetzten Ausbildungs- und Betreuungspersonals anwenden. Zwar gilt dieser Tarifvertrag nach seinem [ 1](#) nicht fr Beschftigte des Arbeitgebers, deren Arbeits- und Ausbildungsverhltnis ber Sonderprogramme zB des Bundes, eines Bundeslandes, der Bundesanstalt fr Arbeit etc finanziert werden, nicht fr Aushilfskrfte mit einer Beschftigungsdauer bis drei Monate, nicht fr Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhltnissen und nicht fr leitende Angestellte. Eine nach [ 40 c AFG](#) durchgefhrte Manahme ist aber  was allein hier in Frage kommt  kein Sonderprogramm iSd MTV.

---

Die entgegenstehende Rechtsauffassung des SG und der Beklagten ist nicht begründet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die seit 01.01.1988 bestehende Regelung des [Â§ 40 c AFG](#), die in [Â§ 235, 240-242, 109 Abs 2 SGB III](#) übernommen wurde (vgl Niesel, Kommentar zum SGB III, Anhang C), ein Sonderprogramm darstellen soll. Ein Gesetz ist kein Sonderprogramm. Das gilt jedenfalls dann, wenn es wie hier die gesetzliche Regelung auf Dauer angelegt ist. Im Gegensatz dazu sind Sonderprogramme zusätzliche Bereitstellungen von Mitteln, zB für Zuschüsse bei zusätzlicher Beschäftigung von Schwerbehinderten (vgl Aufstellung bei Gagel, Kommentar zum AFG, Â§ 3 Rdnrn 14, 15). Schließlich verstehen die Tarifvertragsparteien (KIÄrger und DAG) unter "Sonderprogramm" in Â§ 1 ihres MTV nicht gesetzliche Aufgaben; bei der Auslegung ihres MTV ist dieser Rechtsauffassung besonderes Gewicht beizumessen ("authentische Interpretation").

Die Beklagte hat deshalb den dem KIÄrger für das Ausbildungsjahr ab 01.10.1993 zustehenden Zuschuss unter Berücksichtigung der dem KIÄrger aufgrund seiner Aufwendungen nach den zwischen ihm und der DAG vereinbarten tariflichen Regelungen zu berechnen und danach abzurechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024